

Satzung des International Fire & Rescue Service e.V.

Stand: 06.05.2023

Vorwort

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer unabhängig ihrer Schreibweise gleichermaßen.

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen International Fire & Rescue Service e.V.
- 1.2 Der Verein verfügt über ein eigenes Logo.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen.
- 1.4 Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 1.6 Der Verein besteht aus den folgenden Abteilungen:
 - 1.6.1 Wildfire
 - 1.6.2 Rescue
 - 1.6.3 Logistik
 - 1.6.4 Ausbildung
- 1.7 Die aktiven Abteilungen sind nicht standortbezogen und können daher von Standort zu Standort variieren.
- 1.8 Standorte sind nicht eigenständig. Sie obliegen dem Verwaltungssitz Sindelfingen.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Katastrophenopfer bei Unwetter, Hochwasser und anderen Katastrophenlagen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.3.1 Hilfeeinsätze im In- und Ausland
 - 2.3.2 Ausbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen
 - 2.3.3 Öffentlichkeitsarbeit
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten zu keiner Zeit Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Die Vergabe von Aufträgen an vereinsnahe Firmen bzw. in denen Vorstandsmitglieder beschäftigt sind bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.
- 2.9 Alle wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben sind ausschließlich ehrenamtlicher Art.
- 2.10 Der Verein verfolgt seine Zwecke unter Wahrung der ethischen, politischen und religiösen Neutralität.

Satzung des International Fire & Rescue Service e.V.

Stand: 06.05.2023

§3 Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 3.2** Das Mindestalter für eine aktive Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre. Für die passive Mitgliedschaft gilt keine Altersbeschränkung
- 3.3** Ein Beitritt ab 16 Jahren ist ebenfalls möglich. Hierbei darf an allen Diensten und Veranstaltungen teilgenommen werden nur ein Ausrücken in den Einsatz ist erst ab 18 Jahren möglich
- 3.4** Ebenfalls ist eine passive Mitgliedschaft möglich. Hierbei darf nur an Veranstaltungen teilgenommen werden; nicht an Diensten oder Einsätzen.
- 3.5** Der Antrag der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich per Online-Formular. Der Vorstand des International Fire & Rescue Service e.V. entscheidet anschließend über den Beitritt.
- 3.6** Mitgliedsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters
- 3.7** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, ausgebliebene Erneuerung der Zahlung des Jahresbeitrags, Ausschluss oder Tod.
- 3.8** Ein Austritt ist mit Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich, eine Erstattung gezahlter Beiträge oder Anteile erfolgt nicht.
- 3.9** Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Eine Erstattung gezahlter Beiträge oder Anteile erfolgt nicht.
- 3.10** Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden.

§4 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

- 4.1** Die Finanzierung erfolgt durch:
 - 4.1.1** Mitgliedsbeiträge und Spenden
 - 4.1.2** Unkostenbeiträge oder Teilnehmergebühren
 - 4.1.3** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- 4.2** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Entscheidungen werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten. Diese wird nach Beschlussfassung auf elektronischem Wege verteilt.

§5 Organe des Vereins

- 5.1** Die Organe des Vereins sind
 - 5.1.1** Mitgliederversammlung
 - 5.1.2** Vorstand

Satzung des International Fire & Rescue Service e.V.

Stand: 06.05.2023

§6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Für die Mitgliederversammlung gilt folgendes:

6.1.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, sowie dann, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

6.1.2 Die Mitgliederversammlung wird durch elektronische Einladung der Mitglieder inkl. Vorlage der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin einberufen.

6.1.3 Anträge für die Mitgliederversammlung bedürfen der Textform und müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Bei Satzungsänderungsanträgen verlängert sich die Frist auf 2 Wochen. Diese müssen den Mitgliedern zudem mindestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zugesendet werden.

6.1.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die effektiv erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

6.1.5 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

6.1.6 Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

6.1.7 Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

6.1.8 Gemäß § 34 BGB ist ein Mitglied dann nicht stimmberechtigt, wenn die anstehende Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

6.1.9 Mitglieder, die ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht gewählt werden.

6.1.10 Eine Stimmberechtigung haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind.

6.1.11 Die Mitgliederversammlung kann real, virtuell oder hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle/Hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich statt.

6.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

6.2.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder für fünf Amtsjahre

6.2.2 Die jährliche Entlastung des Vorstandes nach Billigung des Geschäfts- und Kassenberichts, eventuelle Satzungsänderungen sowie die Bestätigung von Protokollen vorheriger Mitgliederversammlungen.

6.2.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind die von Gesetz oder durch die Satzung geregelten Fälle. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

6.2.4 Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt.

6.2.5 Die Mitgliederversammlungen sind mit ihren Beschlüssen von einem Schriftführer zu protokollieren, zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

Satzung des International Fire & Rescue Service e.V.

Stand: 06.05.2023

§7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

7.1.1 Dem 1. Vorsitzende

7.1.2 Dem 2. Vorsitzende (Kassenwart)

7.1.3 Dem 3. Vorsitzende (Schriftführer)

7.1.4 Dem 4. Vorsitzende (ab einer Mitgliederanzahl von 20 Personen)

7.2 Der 4. Vorsitzende wird bei der ersten Mitgliederversammlung, die nach Erreichen der 20 Mitglieder stattfindet, offiziell gewählt. Sollten die Mitglieder wieder unter 20 fallen, kann der 4. Vorsitzende aber bestehen bleiben.

7.3 Ab einer Mitgliederzahl von 20 Personen können ebenfalls bis zu 3 Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Dies passiert in der Mitgliederversammlung, die nach dem Erreichen der 20 Mitglieder stattfindet. Sollten die Mitglieder wieder unter 20 fallen, können die Beisitzer auch bestehen bleiben

7.3.1 Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil, unterstützen den Vorstand (unter 7.1) umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.

7.4 Der Vorstand trifft sich mindestens 7-mal im Jahr zu Vorstandssitzungen.

7.5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

7.6 Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

7.7 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer beträgt jeweils 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt

7.8 Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) seines Amtes enthoben oder ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt z.B. durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.

§8 Wahlen

8.1 Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Steht dieser selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

8.2 Die unter 8.1 genannten Wahlen werden entweder geheim mit Stimmzettel oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen vorgenommen.

§9 Kassenprüfer

9.1 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

9.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils 2 Jahre.

9.3 Die Kassenprüfer haben die Kasse, einschließlich der Kassenbücher, mindestens einmal im Jahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser darüber Bericht zu erstatten.

9.4 Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht auf Einblick in die Kasse, einschließlich der Kassenbücher (unvermutete Prüfung).

Satzung des International Fire & Rescue Service e.V.

Stand: 06.05.2023

§10 Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung

10.1 Sollte die Anzahl der Mitglieder unter 3 herabsinken, so kann von Amts wegen die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

10.2 Der Entzug der Rechtsfähigkeit und oder die Auflösung ist im Vereinsregister einzutragen.

10.3 Der Verein kann durch den Beschluss von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

10.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Björn Steiger Stiftung (Petristraße 12, 71364 Winnenden), die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Beschaffung eines neuen Baby-Notarztwagen

10.5 Die Vermögensverwendung gemäß Absatz 10.4 darf erst erfolgen bzw. zur Ausführung gelangen, wenn das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

10.6 Für die satzungskonforme Liquidation des Vereines hat der Vorstand Sorge zu tragen.

§11 Versicherung

11.1 Versichert bei der Unfallkasse Baden-Württemberg

11.2 Anschrift: Augsburgstr.700, 70329 Stuttgart

§12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Haftung des Vereins beschränkt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen.

12.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.

12.3 Im Falle des unwirksamwerdens einer Bestimmung oder der Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung diese durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen.

12.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Stuttgart.

12.5 Zusätzlich zu dieser Satzung gilt für alle Mitglieder auch die Dienstvorschrift des IFRS e.V.

12.6 Der Verein kann eine separate Geschäftsordnung erstellen.